

# Gemeinde Zell



## Polzeiverordnung

vom 18. September 2017  
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2018)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Zweck.....	3
Artikel 2	Verantwortliche Organe.....	3
Artikel 3	Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	3
Artikel 4	Hilfeleistung.....	3
Artikel 5	Meldewesen.....	3
<b>2</b>	<b>SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 6	Grundsatz.....	3
Artikel 7	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	3
Artikel 8	Schiessen.....	4
Artikel 9	Schiessgelände.....	4
Artikel 10	Feuerwerk.....	4
Artikel 11	Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen.....	4
Artikel 12	Laub-, Schnee- und Eisräumung.....	4
Artikel 13	Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund.....	4
<b>3</b>	<b>UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ</b> .....	<b>5</b>
Artikel 14	Grundsatz.....	5
Artikel 15	Ruhezeiten und Nachtruhe.....	5
Artikel 16	Landwirtschaft, Notfallarbeiten.....	5
Artikel 17	Motorsport, Motorspielzeuge.....	5
Artikel 18	Veranstaltungen im Freien.....	5
Artikel 19	Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern und im Freien.....	5
Artikel 20	Künstliche Lichtquellen.....	6
Artikel 21	Verbrennen von Gartenabfällen; Feuer im Freien.....	6
Artikel 22	Ausnahmen, Einschränkungen.....	6
Artikel 23	Unfug.....	6
<b>4</b>	<b>SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS</b> .....	<b>6</b>
Artikel 24	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes.....	6
Artikel 25	Gesteigerter Gemeingebrauch.....	6
Artikel 26	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen.....	6
Artikel 27	Rettungs- und Löscheinrichtungen.....	7
Artikel 28	Strassensperrung.....	7
Artikel 29	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering), Kleinabfälle.....	7
Artikel 30	Notdurft.....	7
Artikel 31	Entsorgung von Kehrricht.....	7
Artikel 32	Arbeiten an Fahrzeugen.....	7
Artikel 33	Schutz von Kulturen auf Privatgrund.....	7
Artikel 34	Bepflanzungen.....	7
Artikel 35	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen.....	8
<b>5</b>	<b>GEWERBEPOLIZEI</b> .....	<b>8</b>
Artikel 36	Gewerbsmässige Personentransporte.....	8
<b>6</b>	<b>DAUERPARKIEREN</b> .....	<b>8</b>
Artikel 37	Grundsatz.....	8
<b>7</b>	<b>VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
Artikel 38	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe.....	8
Artikel 39	Vollzug.....	8
Artikel 40	Strafen.....	9
Artikel 41	Inkrafttreten.....	9

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigentum und dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Zell.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Artikel 2 Verantwortliche Organe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates erfüllt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

### **Artikel 3 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Die Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

### **Artikel 4 Hilfeleistung**

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

### **Artikel 5 Meldewesen**

Wer innerhalb der Gemeinde Zell seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

## **2 SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN**

### **Artikel 6 Grundsatz**

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden sowie Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.

### **Artikel 7 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Kameras, welche die Personenidentifikation zulassen können, anordnen bzw. bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Vollzugsreglement.

**Artikel 8 Schiessen**

<sup>1</sup> Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen etc. (ausgenommen offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

**Artikel 9 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

**Artikel 10 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

<sup>2</sup> Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Wird eine Ausnahmebewilligung erteilt, ist der Veranstalter verpflichtet, die Nachbarschaft auf geeignete Weise darüber zu informieren. Ferner können auf Kosten des Veranstalters Zeitpunkt und Dauer des Feuerwerkes amtlich publiziert werden.

**Artikel 11 Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen**

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusperren bzw. abzudecken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

**Artikel 12 Laub-, Schnee- und Eisräumung**

Laub, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigem Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort zu beseitigen.

**Artikel 13 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund**

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **3 UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ**

#### **Artikel 14 Grundsatz**

<sup>1</sup> Übermässige, die Nachbarschaft störende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen, Strahlen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung und das Nachbarrecht.

#### **Artikel 15 Ruhezeiten und Nachtruhe**

<sup>1</sup> Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

<sup>2</sup> Lärmige Arbeiten sind werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

<sup>3</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

<sup>4</sup> Das Kirchengeläute sowie der viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz und den Ruhezeiten ausgenommen.

#### **Artikel 16 Landwirtschaft, Notfallarbeiten**

<sup>1</sup> Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notfallarbeiten sind jederzeit gestattet.

<sup>2</sup> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

#### **Artikel 17 Motorsport, Motorspielzeuge**

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

#### **Artikel 18 Veranstaltungen im Freien**

<sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Für die Benützung von Schul- und Sportlokalitäten und deren Aussenanlagen kann die zuständige Behörde weitere zeitliche Abweichungen anordnen.

#### **Artikel 19 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern und im Freien**

<sup>1</sup> Beim Singen und Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Gebäuden und im Freien dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

<sup>2</sup> Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte übermässig gestört werden.

<sup>3</sup> In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megafonen und dergleichen im Freien oder in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

#### **Artikel 20 Künstliche Lichtquellen**

Die Verwendung künstlicher Lichtquellen wie Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume ist verboten.

#### **Artikel 21 Verbrennen von Gartenabfällen; Feuer im Freien**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb von dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist nur erlaubt, wenn die Abfälle trocken sind und durch deren Verbrennung nur wenig Rauch entsteht.

<sup>3</sup> In den Monaten November bis Februar dürfen gemäss Art. 17 der kantonalen Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung im Freien keine Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden.

#### **Artikel 22 Ausnahmen, Einschränkungen**

Der Sicherheitsvorstand kann bezüglich Abschnitt III Ausnahmegewilligungen erteilen und diese mit Auflagen verbinden oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

#### **Artikel 23 Unfug**

<sup>1</sup> Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verunreinigen, zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen oder zu entfernen.

### **4 SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS**

#### **Artikel 24 Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die zuständigen Behörden können über die Benützung der unter ihrer Verantwortung stehenden öffentlichen Anlagen nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Artikel 25 Gesteigerter Gemeingebrauch**

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

#### **Artikel 26 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

<sup>2</sup> Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem und privatem Grund Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

**Artikel 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

<sup>2</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates oder der zuständigen Behörde.

**Artikel 28 Strassensperrung**

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

**Artikel 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering), Kleinabfälle**

<sup>1</sup> Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat ohne Verzug wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummis sowie Raucherwaren etc. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter bzw. Aschenbecher weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

**Artikel 30 Notdurft**

Das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten ist untersagt.

**Artikel 31 Entsorgung von Kehricht**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen, auf öffentlichem Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

<sup>2</sup> Betriebe, welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, müssen dafür sorgen, dass deren Verpackungen in eigene Sammelbehälter zurückgegeben werden können.

**Artikel 32 Arbeiten an Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

**Artikel 33 Schutz von Kulturen auf Privatgrund**

<sup>1</sup> Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist verboten.

<sup>2</sup> Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden.

<sup>3</sup> Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

<sup>4</sup> Fahrzeuge dürfen von Unberechtigten nicht auf privatem Grund abgestellt werden.

**Artikel 34 Bepflanzungen**

<sup>1</sup> Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten

oder die Schneeräumung beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Bei Nichtbefolgen erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft.

### **Artikel 35 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen**

<sup>1</sup> Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund zum Zwecke des Campierens ist verboten.

<sup>2</sup> Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Mit Bewilligung des Grundeigentümers ist das vorübergehende Campieren und Zelten auf privatem Grund gestattet. Die baupolizeilichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **5 GEWERBEPOLIZEI**

### **Artikel 36 Gewerbsmässige Personentransporte**

<sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Zell einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt, braucht eine Bewilligung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

## **6 DAUERPARKIEREN**

### **Artikel 37 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist nur mit behördlichen Bewilligungen gestattet, Motorräder, Motorfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, etc. regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

<sup>2</sup> Das Parkierwesen wird in einer separaten Verordnung geregelt.

## **7 VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 38 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### **Artikel 39 Vollzug**

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden bzw. Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

**Artikel 40 Strafen**

<sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bestrafung im Rahmen des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens.

**Artikel 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 17. März 2014 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017

Zell, 8486 Rikon, 18. September 2017 (GRB Nr. 53/2017)

-----

**GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL**

Martin Lüdin  
Gemeindepräsident

Erkan Metschli-Roth  
Gemeindeschreiber